

## **Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Regis-Breitungen (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.V. mit § 67 ff. der Gewerbeordnung hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen am 31.03.2016 folgende Satzung über den Wochenmarkt beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Regis-Breitungen betreibt den Wochenmarkt im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt auf dem Gebiet der Stadt Regis-Breitungen und ist für alle Benutzer mit Betreten der Wochenmarktanlage maßgebend.  
Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Standplatzinhaber, ihr Personal/Beauftragte und Besucher des Wochenmarktes.

### **§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes**

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im Rahmen dieser Satzung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Verkauf dieser Waren allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(2) Zugelassene Waren sind:

- \*Rohe Naturerzeugnisse ,
- \*Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,
- \*Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- \*Textilwaren (einschl. Wohnraumtextilien) und Lederwaren,
- \*Korbwaren,
- \*Glas- und Keramikerzeugnisse,
- \*Geschenkartikel,
- \*Kleineisenwaren und Werkzeuge,
- \*Spielwaren.

(3) Weitere Waren können auf Antrag durch die Stadtverwaltung zugelassen werden.

### **§ 3 Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten**

(1) Der Wochenmarkt wird auf dem Platz Am Bergmannsring veranstaltet. Markttag ist Freitag.

(2) Der Wochenmarkt ist in den Monaten April bis September von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(3) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall aus besonderem Anlass den Marktbereich verlegen und die Öffnungszeiten ändern. Dies wird durch Aushang an den Anschlagtafeln im Stadtgebiet bekannt gegeben.

#### **§ 4 Erlaubnis zur Inanspruchnahme der Standplätze**

(1) Die Nutzung eines Standplatzes darf nur mit der Erlaubnis der Stadtverwaltung erfolgen. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerstandplätze genehmigt. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstigen Beschaffenheit besteht nicht.

(2) Die Standplätze (außer Tagesstände) sind schriftlich bei der Stadt Regis-Breitungen zu beantragen.

(3) Die Erlaubnis mit der Festsetzung des zu handelnden Sortiments wird durch die Stadtverwaltung schriftlich erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- \* Reisegewerbekarte
- \* Anzeige gem. § 55 c der GewO, soweit es sich um eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit handelt
- \* Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung
- \* Darstellung des Warensortiments
- \* Art der Verkaufseinrichtung
- \* Frontlänge der Verkaufseinrichtung

Die Nachweispflichten für Tageshändler sind entsprechend Satz 2 zu erbringen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(5) Den Standplatzinhabern ist es nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung zu wechseln, zu tauschen, zu vergrößern oder Dritten zu überlassen.

#### **§ 5 Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller bzw. Besitzer der Erlaubnis die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- c) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird bzw. wurde
- d) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
- e) der Inhaber der Erlaubnis oder seine Beauftragten wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen bzw. verstoßen haben
- f) der Standplatzinhaber die fälligen Gebühren oder Nebenkosten trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. noch Außenstände vorhanden sind
- g) der Inhaber der Erlaubnis oder seine Beauftragten andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Sortimente feilbieten

(3) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Regis-Breitungen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Stadtverwaltung die Räumung vornehmen.

#### **§ 6 Marktaufsicht**

(1) Der Wochenmarkt wird vom Ordnungsamt der Stadt Regis-Breitungen organisiert. Die Marktaufsicht obliegt dem von der Stadtverwaltung eingesetzten Bediensteten.

(2) Die Benutzer haben der Anordnung der Marktaufsicht Folge zu leisten. Auf Verlangen ist die Reisegewerbekarte sowie der Nachweis über die Einzahlung der Standgebühr vorzuzeigen und Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Gewerberechts, des Lebensmittel- und Hygienerechts sowie des Baurechts sind zu beachten.

### **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger, Verkaufsstände und Tische zugelassen.

(2) Die maximale Tiefe der Verkaufseinrichtungen wird auf 3,00 m begrenzt.

(3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Das Einschlagen von Verankerungen ist nicht gestattet.

(4) Das Anbringen von Schildern und Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet.

### **§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Während der Marktzeit ist es insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten
- b) Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten
- c) Skateboard zu fahren
- d) zu betteln
- e) sich in betrunkenem Zustand auf dem Marktplatz aufzuhalten
- f) Hunde unangeleint mitzuführen.

### **§ 9 Sauberhaltung der Marktfläche**

(1) Die für den Markt bestimmte Fläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse nicht, auch nicht vorübergehend, gelagert werden.

(2) Der Inhaber einer Verkaufseinrichtung ist verpflichtet:

- a) seinen Standplatz sowie die angrenzende Fläche während der Marktzeit von Schnee und Eis frei zu halten
- b) feste und flüssige Abfälle jeglicher Art nicht neben oder unter Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen und Anpflanzungen abzulagern oder auszugießen
- c) die Plätze von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingten Kehrrecht zu reinigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Teilnahme am Marktverkehr erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung für die von den Händlern eingebrachten Waren übernommen.

(2) Die Händler haften für alle Schäden, die sich aus dem Aufbau oder dem Betrieb der Verkaufseinrichtung und der Vernachlässigung ihrer Pflichten bzw. auf von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 11 Gebührenpflicht/ Gebührensschuldner**

(1) Für die Überlassung der Marktfläche sowie die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen erhebt die Stadt Regis-Breitingen Benutzungsgebühren nach der in § 12 festgesetzten Höhe. Die Gebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis durch die Stadtverwaltung.

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, welcher eine Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Standplatzes besitzt.

(3) Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Standplatzes zu entrichten. Bei schriftlichen Bescheiden wird die Fälligkeit der Gebühr im Bescheid geregelt.

(4) Muss infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung einer besonderen Härte der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder er kann nicht rechtzeitig begonnen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

(5) Ein Dauerstandplatz kann aus wichtigem Grund vom Inhaber der Erlaubnis gekündigt werden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## **§ 12 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe wird wie folgt ermittelt:

Standplatz: 4,36 €/ Frontmeter/ Tag

(2) Als Frontmeter gilt die Gesamtlänge der durch die Verkaufseinrichtung in Anspruch genommenen Standfläche.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs.1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- \* die Öffnungszeiten des Wochenmarktes nach § 3 Abs. 2 nicht einhält
- \* andere als die zugelassenen Waren nach § 2 feilbietet
- \* ohne die Erlaubnis der Stadtverwaltung nach § 4 Abs. 1 Waren anbietet und verkauft
- \* andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Sortimente nach § 4 Abs. 3 feilbietet
- \* andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen nach §7 Abs. 1 und 2 benutzt
- \* Beschriftung und Werbung außerhalb der Verkaufseinrichtung nach §7 Abs. 4 anbringt

- \* die Marktfläche nach §9 Abs. 1 verunreinigt
- \* die Pflichten gemäß Winterdienst, Abfallentsorgung und Reinigung nach § 9 Abs. 2 nicht ausführt
- \* sich unzulässig während der Marktzeit nach § 8 Abs. 2 verhält
- \* den Anordnungen des Bediensteten der Stadtverwaltung nach § 6 Abs. 2 nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis höchstens 1000 Euro geahndet werden.

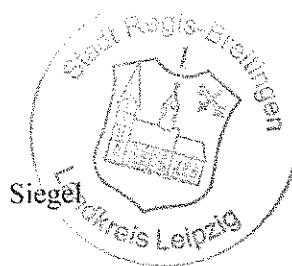
#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 25.11.1992 und die Marktgebührensatzung vom 01.02.1993 der Stadt Regis-Breitungen außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitungen, 31.03.2016

*W. Lenk*  
Lenk  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

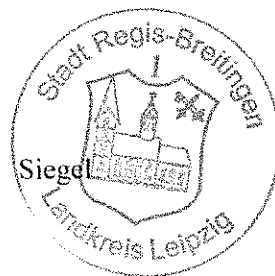
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen .

Das gilt nicht wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Regis-Breitungen, 31.03.2016

*W. Lenk*  
Lenk  
Bürgermeister



Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom ..... wurde gemäß §4  
der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am ..... angezeigt.

Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr. .... ,  
erschieden am ..... veröffentlicht.

Lenk  
Bürgermeister